



## Infoblatt

### Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Werkrealschulen und Realschulen (nach der GPO I und WHRPO I 2011)

#### Meldung zur Prüfung (§§ 14, 15 GPO I + WHRPO I 2011)

Die Meldung zur Prüfung muss persönlich im Servicebüro des Prüfungsamtes (A 108c) abgegeben werden. Bitte tragen Sie sich fortlaufend in die Terminlisten für die Meldung zur Prüfung am „Schwarzen Brett“ vor dem Prüfungsamt ein. Die Terminlisten werden ca. ein bis zwei Wochen vor dem Meldetermin (siehe Prüfungstermine) ausgehängt.

Die erforderlichen Unterlagen finden Sie im Internet unter:

**[www.ph-gmuend.de](http://www.ph-gmuend.de) – Studium – Prüfungsamt – Formulare und Informationen**

#### Zulassung zur Prüfung (§§ 13, 15 GPO I + WHRPO I 2011)

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Grundschulen berechtigt,
2. die studienbegleitenden Modulprüfungen in den Kompetenzbereichen, den Vertiefungsfächern und Bildungswissenschaften mit mindestens der Note 4,0 bestanden hat,
3. den Nachweis über die Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt nach § 8 erbracht hat,
4. die akademische Vorprüfung nach § 11 bestanden hat,
5. die Nachweise über ein bestandenes integriertes Semesterpraktikum und die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum nach § 9 vorgelegt hat,
6. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
7. den Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit nach § 16 vorgelegt hat, und
8. für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule immatrikuliert ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch in demselben oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen in einem verwandten Lehramtsstudiengang nach § 16 Absatz 8 oder § 23 Absatz 5 erloschen ist.

Bei fehlenden Leistungsnachweisen und Noten setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit den Dozenten in Verbindung und überprüfen Sie **vor dem Nachreichterm**in (siehe Terminübersicht) regelmäßig im LSF Ihre Notenbescheinigung. **Wenn die fehlenden Leistungsnachweise, Noten oder andere noch notwendige Unterlagen bis zum Nachreichterm**in nicht im Prüfungsamt vorliegen, können Sie zur Prüfung **nicht zugelassen werden!** Sie sind selbst für die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen verantwortlich.

## „Splittung“ der Prüfung bei Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Servicebüro des Prüfungsamtes.

### Mündliche Prüfung (§ 17 GPO I + WHRPO I 2011)

Der Prüfungsplan hierfür wird im Glaskasten gegenüber des Prüfungsamtes (siehe Terminübersicht) ausgehängt.

Bitte geben Sie bei der **Meldung zur Prüfung nur ein Formular (einseitig bedruckt)** „Übersicht über die Studiengebiete mit Benennung der Schwerpunkte“ **pro Fach ab**. Bitte tragen Sie in dieses Formular **Ihre Studiengebiete** und den **vollständigen Titel der Wissenschaftlichen Arbeit** ein. Es können mehrere Studiengebiete angegeben werden. **Ein Studiengebiet** muss jeweils **als Schwerpunkt** gewählt werden (bitte ankreuzen).

Sobald die Prüfungskommissionen durch das Prüfungsamt per Aushang (siehe Prüfungstermine) bekannt gegeben worden sind, **besuchen Sie bitte die Sprechstunden Ihrer Prüferinnen / Prüfer zur Beratung**.

Tragen Sie nun Ihre Studiengebiete endgültig ein, kennzeichnen Ihre Schwerpunkte und drucken **nur dieses Formular pro Fach 4-fach (einseitig bedruckt)** aus (**bitte nicht zusammenklammern!**). Werfen Sie diese spätestens bis zum **festgelegten Termin (siehe Terminübersicht)** in das Postfach des Prüfungsamtes (Postfach 141 – Foyer). Bitte **nicht persönlich** abgeben! **Änderungen sind dann nicht mehr möglich!**

Sollten diese Unterlagen **bis zu dem festgelegten Termin** im Prüfungsamt **nicht vorliegen**, können Sie zur Prüfung **nicht zugelassen werden**.

**Zu Fragen bezüglich der Inhalte der Studien- und Schwerpunktgebiete wenden Sie sich bitte direkt an die Fachdozenten. Hierzu können im Prüfungsamt keine Auskünfte gegeben werden.**

Sofern Ihre Prüfer Literaturlisten wünschen, müssen diese ebenfalls in dreifacher Ausfertigung spätestens bis **zum festgelegten Termin (s. o.)** im Prüfungsamt (Postfach 141) eingegangen sein. Beschriften Sie die Literaturlisten bitte deutlich mit Ihrem Namen **und** der Prüfungskommission.

Literaturlisten, die bis zum o. g. Termin noch nicht im Prüfungsamt eingegangen sind, müssen **von Ihnen selbst bis spätestens eine Woche vor der Prüfung** an die **Prüfungskommission sowie die Vorsitzenden** geschickt werden!

**Bitte beachten Sie**, dass das Thema der mündlichen Prüfung **nicht** mit dem gewählten Thema der **Wissenschaftlichen Arbeit** übereinstimmen darf.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in Erziehungswissenschaft und den Fächern jeweils **30 Minuten**, in Psychologie **20 Minuten**. Bitte 40 Minuten vor Prüfungsbeginn anwesend sein (ab Kandidat 2).

**Achtung Informationspflicht! – Der Prüfungsplan kann sich immer wieder ändern!**

## **Unterbrechung der Prüfung (wg. Krankheit) (§ 22 GPO I + WHRPO I 2011)**

Im **Krankheitsfall** muss das Prüfungsamt **MORGENS VOR BEGINN DER PRÜFUNG (möglichst bis 8 Uhr)** informiert werden.

Eine Unterbrechung der Prüfung ist nur mit einem **differenzierten** ärztlichen Attest möglich. Die **Diagnose** muss in Worten **klar** und **verständlich** (keine Nummern!) geschrieben sein. Nicht der Arzt entscheidet über die Prüfungsfähigkeit, sondern das Prüfungsamt! Der Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit und das Datum des Arztbesuches müssen unbedingt angegeben werden. Das Attest muss innerhalb von 3 Tagen im Prüfungsamt eingehen. Ein Formblatt finden Sie im Internet unter [www.ph-gmuend.de](http://www.ph-gmuend.de) – Studium – Prüfungsamt – Formulare und Informationen rechts in der Infobox (Ärztliches Attest).

Die Prüfung **muss** im nächsten Prüfungsdurchgang angetreten werden. Die Schwerpunkte der mündlichen Prüfung können nicht geändert werden.

Wer nach der Zulassung **ohne Genehmigung des Prüfungsamtes** von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung nicht zu Ende führt, **erhält** in dem fraglichen Prüfungsteil **die Note „ungenügend“ (6,0)**! Eine einmalige Wiederholung ist dann nur im nächsten Prüfungsdurchgang mit den bereits vorliegenden Schwerpunkten möglich.

## **Wiederholung der Prüfung (§ 23 GPO I + WHRPO I 2011)**

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil bleibt gültig.

Dem Prüfungsamt muss schriftlich mitgeteilt werden (Formblatt) in welchem Prüfungsdurchgang wiederholt werden möchte und ob die Schwerpunkte der mündlichen Prüfung beibehalten werden. Bei Änderungen müssen unbedingt neue Schwerpunkt-Formulare ausgefüllt und im Prüfungsamt abgegeben werden. (Termine des jeweiligen Prüfungsdurchganges beachten!)

## **Täuschung (§ 21 GPO I + WHRPO I 2011)**

Bei der mündlichen Prüfung darf **kein Handy oder Smartphone, keine Smartwatch** oder ein anderes elektronisches Gerät mit in den Prüfungsraum genommen werden, mit dem ein Audiomitschnitt der Prüfung möglich ist. Bei einer „heimlichen“ Aufzeichnung des Prüfungsgesprächs handelt es sich um einen groben Verstoß gegen die Prüfungsordnungen, welcher mit den vorgesehenen **Sanktionsmöglichkeiten** (siehe unten) geahndet werden kann. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass dies auch **strafrechtliche Konsequenzen** (vgl. § 201 StGB) haben kann. Aus diesem Grund darf auch in den Prüfungsraum **keine Tasche, Handtasche oder Rucksack** mitgenommen werden. Bitte denken Sie daran, die Taschen vor der Prüfung in den Schließfächern einzuschließen oder gar nicht erst mitzubringen.

Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) oder dem Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Das Gleiche gilt für die Wissenschaftliche Arbeit.

## **Referendariat**

Der Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg beginnt jeweils am 01. Februar und dauert 18 Monate.  
Die Bewerbungsfrist endet am 01. September des Vorjahres.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) – Vorbereitungsdienst.

Prof. Dr. Wetz  
Leiter des Prüfungsamtes

Angelika Krieg  
Geschäftsführerin Prüfungsamt